



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Änderungssatzung der Fakultätsordnung der Fakultät für Naturwissenschaften an der Universität Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 2011

urn:nbn:de:hbz:466:1-18625

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM. Uni. Pb.)

Nr. 133 / 11 vom 11. November 2011

**Änderungssatzung der Fakultätsordnung
der Fakultät für Naturwissenschaften
an der Universität Paderborn**

Vom 11. November 2011



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

Änderungssatzung der Fakultätsordnung
der Fakultät für Naturwissenschaften
an der Universität Paderborn
Vom 11. November 2011

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein- Westfalen vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW. 2009 S. 516), hat die Universität Paderborn folgende Änderungssatzung der Fakultätsordnung erlassen:

Artikel I

Die in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn Nr. 05/06 vom 28. Februar 2006 veröffentlichte Fakultätsordnung der Fakultät für Naturwissenschaften der Universität Paderborn wird wie folgt geändert:

Die Absätze 11 und 12 in § 5 erhalten folgende neue Fassungen

- (11) Das Dekanat stellt die Vollständigkeit des Lehrangebotes, die Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie die Studien- und Prüfungsorganisation sicher. Es kann die hierzu erforderlichen Weisungen erteilen.
- (12) Das Dekanat erstellt die Entwürfe zu Studien- und Prüfungsordnungen unter Beteiligung der jeweiligen Departments.

Der Satz 1 in Absatz 2 von § 8 erhält folgende neue Fassung

Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist insbesondere für die Bereiche der Studienorganisation, der Studienplanung und der berufspraktischen Tätigkeiten zuständig.

Die Absätze 1 und 2 in § 12 erhalten folgende neue Fassung

§ 12

Kommissionen und Ausschüsse der Fakultät

- (1) Zur Unterstützung der Arbeit des Dekanats und des Fakultätsrats werden die folgenden ständigen Kommissionen und Ausschüsse gebildet:
 - je ein Promotionsausschuss für die Departments Chemie, Physik und Sport & Gesundheit gemäß Promotionsordnung der Fakultät,
 - je eine Qualitätsverbesserungskommission für die Lehr- und Forschungseinheiten Chemie, Hauswirtschaftswissenschaft, Physik und Sport gemäß § 13.
- (2) Soweit das Hochschulgesetz oder Ordnungen der Fakultät keine andere Regelung enthalten, wird allen im Fakultätsrat vertretenen Gruppen die Möglichkeit gegeben, Mitglieder in die Kommissionen und Ausschüsse zu entsenden. Die Mitglieder der Kommissionen sowie die Mitglieder der Prüfungs- und Promotionsausschüsse müssen nicht Mitglieder des Fakultätsrats sein.

§ 13 wird gestrichen und erhält folgende neue Fassung:

§ 13

Kommissionen zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium

(1) Zur Beratung des Dekanats bei der Verwendung der Qualitätsverbesserungsmittel (gemäß Gesetz zur Verbesserung der Qualität an nordrhein-westfälischen Hochschulen – Studiumsqualitätsgesetz) wird in den vier Lehr- und Forschungseinheiten der Fakultät (Chemie, Hauswirtschaftswissenschaft, Physik und Sport) je eine Qualitätsverbesserungskommission gebildet. Das Dekanat ist angehalten, die Vorschläge dieser Kommissionen zu berücksichtigen.

(2) Die Zusammensetzung dieser vier Qualitätsverbesserungskommissionen gemäß Absatz (1) wird wie folgt festgelegt:

Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,

Ein Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

Drei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.

Die Studiendekanin oder der Studiendekan der Fakultät ist jeweils nichtstimmberechtigtes, aber beratendes Mitglied in jeder dieser vier Kommissionen

(3) Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe durch die entsprechenden Gruppenvertreter im Fakultätsrat. Die Amtszeit beträgt für die Gruppe der Studierenden 1 Jahr, die Amtszeit für die weiteren Gruppenvertreter 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Kommissionen zur Qualitätsverbesserung in Studium und Lehre wählen in ihren konstituierenden Sitzungen jeweils eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden jeweils mit der Mehrheit der Mitglieder des Gremiums. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz sind aus

jeweils zwei der in den Kommissionen gemäß Absatz (2) vertretenen Gruppen zu besetzen. Die Amtszeiten für den Vorsitz bzw. stellvertretenden Vorsitz beginnen am Tag nach der Wahl und enden mit dem Ablauf der Amtszeiten als Mitglieder der Kommission zur Qualitätsverbesserung in Studium und Lehre.

Artikel II

Diese Änderung der Fakultätsordnung tritt am 12. September 2011 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Naturwissenschaften der Universität Paderborn vom 12. September 2011.

Paderborn, den 11. November 2011

Der Präsident

der Universität Paderborn



Professor Dr. Nikolaus Risch

**HRSG: PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN**